





Studienreglement für die «Postgraduale Weiterbildung für Verkehrspsychologie der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV-Curriculum)»

Stand: 27.09.2023

Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) beschliesst nach erfolgter Anerkennung der Weiterbildung durch die FSP am 27.09.2022:

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Rahmenbedingungen der Postgradualen Weiterbildung in Verkehrspsychologie, nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.

² Der Weiterbildungsgang erfüllt die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglementierung FSP und der spezifischen Qualitätsstandards FSP für postgraduale Weiterbildungen im Bereich der Verkehrspsychologie vom 29. Januar 2021.

1. Abschnitt: Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2

- ¹ Zum Weiterbildungsgang kann zugelassen werden,
 - a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
 - wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt.

2. Abschnitt: Weiterbildungsgang

Ziel

Art. 3

Ziel ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Berufsbild

² Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsgang ist die ausserordentliche Mitgliedschaft in der VfV.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.







¹ Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen befassen sich mit dem menschlichen Erleben und Verhalten im Verkehr.

² Im Bereich des Strassenverkehrs beurteilen sie mittels wissenschaftlicher Methoden im Auftrag von Behörden, ob und inwiefern bei einer Person wegen einer eingeschränkten kognitiven oder charakterlichen Fahreignung ein erhöhtes Risiko für Vorfälle im Strassenverkehr besteht. Beim Vorhandensein von Fahreignungsmängeln formuliert die Verkehrspsychologin oder der Verkehrspsychologe passgenaue und begründete Empfehlungen und Auflagen, um die Fahreignung wo möglich wiederherzustellen oder weiter aufrechtzuerhalten. Die Ergebnisse der Beurteilung werden in einem Gutachten zuhanden der Behörde festgehalten.

³ Die Tätigkeit der Verkehrspsychologin / des Verkehrspsychologen findet im Spannungsfeld zwischen dem Verkehrs-, Strafund Verwaltungsrecht, den Interessen der zu begutachtenden Personen und dem Wunsch der Gesellschaft nach grösstmöglicher Sicherheit statt. Nebst Fachwissen dienen in diesem Umfeld insbesondere auch ethische Grundsätze als Richtschnur für das gutachterliche Handeln und Entscheiden.

Weiterbildungsanbieter

Art. 5

Die Weiterbildung wird von der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) angeboten.

Weiterbildungsteile und Umfänge

- ¹ Der Weiterbildungsgang besteht aus den folgenden Weiterbildungsteilen:
 - a. Theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen:300 Einheiten
 - b. Eigene verkehrspsychologische Tätigkeit und Gutachten: 250 selbstständig geplante, durchgeführte und schriftlich im Rahmen eines Gutachtens dokumentierte Begutachtungen, ausgeführt im Anstellungsoder Auftragsverhältnis unter Begleitung oder Supervision einer anderen qualifizierten Fachperson (mindestens Inhaber eines Fachtitels für Verkehrspsychologie FSP/VfV), davon mindestens:
 - 20 kognitive Abklärungen bei Personen ohne medizinischen Untersuchungsanlass (z.B. dreimaliges Nichtbestehen der praktischen Führerprüfung, Beantragung eines dritten Lernfahrausweises)
 - 20 kognitive Abklärungen bei Personen mit medizinischem Untersuchungsanlass
 - 80 charakterliche Abklärungen bei Personen ohne medizinische/substanzbezogene Problematik (z.B. Annullierung des Führerausweises auf Probe, Fälle nach SVG Art. 90.3)







- 80 charakterliche Abklärungen bei Personen mit medizinischer/substanzbezogener Problematik (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand, Fahren unter Drogeneinfluss u.a.)
- Dieser Weiterbildungsteil entspricht 500 Einheiten.
- c. Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie bzw.
 - 1. Fallsupervision: mindestens 125 Einheiten, wovon
 - höchstens 75 Einheiten beim gleichen Supervisor;
 - mindestens 75 Einheiten Einzelsupervision;
 - mindestens 25 Einheiten supervidierte Begutachtungssituationen bei mindestens zwei Supervisoren (Supervisor/-in während Begutachtung anwesend, Nachbearbeitung im Rahmen der Supervision)
 - 2. Teilnahme an mindestens zwei verkehrsmedizinischen Untersuchungen, durchgeführt von einer medizinischen Fachperson mit dem Fachtitel Verkehrsmediziner/In SGRM.
- ² Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten
- ³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss spezifischen Qualitätsstandards der FSP für postgraduale Weiterbildungen im Bereich der Verkehrspsychologie ausgerichtet.

Wissen und Können

- ¹ Die Weiterzubildenden besuchen von verschiedenen Weiterbildungsanbietern durchgeführte und im Rahmen des VfV-Curriculums anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen zu den folgenden Themenbereichen:
 - I. Allgemeine Verkehrspsychologie (mindestens 80 Einheiten);
 - II. Verkehrspsychologische Diagnostik (mindestens 80 Einheiten);
 - III. Medizin: verkehrspsychologisch relevantes Wissen aus dem Bereich der Medizin (mindestens 14 Einheiten);
 - IV. Recht (mindestens 20 Einheiten);
 - V. Verkehrsspezifisches Wissen (mindestens 20 Einheiten)
 - VI. Berufsethik (mindestens 6 Einheiten)
- ² Die Themenbereiche, die im Rahmen des VfV-Curriculums anerkannten Weiterbildungsanbieter und -veranstaltungen sowie die pro Themenbereich zu absolvierenden Mindesteinheiten sind im *Anhang 1* zu diesem Reglement beschrieben.
 ³ Die im Rahmen des VfV-Curriculums anerkannten Weiterbildungsanbieter und -veranstaltungen werden auf der Internetseite der VfV in einem dynamischen Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen laufend aktualisiert.







Dauer

Art. 8

- ¹ Die Weiterbildung dauert mindestens zwei Jahre und maximal fünf Jahre.
- ² Die Studiendauer kann auf Antrag des Weiterzubildenden an die VfV verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs trotz Verlängerung erreicht werden können.

Supervision

Art. 9

- ¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene verkehrspsychologische Tätigkeit anhand konkreter Fälle bei qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren zu reflektieren und lernend zu verbessern.
- ² Supervisorinnen und Supervisoren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. die im Reglement zu den verkehrspsychologischen Supervisorinnen und Supervisoren der VfV im Bereich Diagnostik Strassenverkehr der VfV definiert sind und
 - b. von der VfV auf der entsprechenden auf der Homepage der VfV publizierten Liste geführt werden.
- Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird im Umfang bis zur Hälfte der erforderlichen Einheiten anerkannt. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.
 Die Weiterzubildenden lassen sich von der VfV vor Beginn der Supervision bei einer Supervisorin oder einem Supervisor jeweils bestätigen, dass diese/r die Anforderungen erfüllt.
 Supervision im Gruppensetting erfolgt mit höchstens zwei Weiterzubildenden pro Supervisorln.

Begutachtungen

Art. 10

- ¹ Die Weiterzubildenden erstellen 250 selbstständig geplante, durchgeführte und schriftlich in Form eines Gutachtens dokumentierte Begutachtungen, ausgeführt im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis unter Begleitung oder Supervision einer anderen qualifizierten Fachperson (zwingend Inhaber eines Fachtitels für Verkehrspsychologie FSP/VfV).
- ² Die weiteren Anforderungen an die Begutachtungen sind im *Anhang 2* zu diesem Reglement festgehalten.

Kosten

Art. 11

Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Verleihung des FSP-Fachtitels in Verkehrspsychologie sind im *Anhang 3* zu diesem Reglement aufgeführt.

Leistungsnachweise und Schlussprüfung







¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, Fallsupervision, eigene verkehrspsychologische Tätigkeit und Erstellung von Gutachten) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat.

² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

Abschlussbestätigung

Art. 13

¹ Die VfV stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind.

² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.

FSP-Titel

Art. 14

- ¹ Den FSP-Fachtitel kann erlangen, wer
 - a. die Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsgang erfüllt,
 - b. den Weiterbildungsgang nachgewiesenermassen vollständig und erfolgreich absolviert hat und
 - c. FSP-Mitglied ist.

² Die VfV stellt der FSP in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des FSP-Fachtitels in Verkehrspsychologie.

³ Die FSP entscheidet über den Antrag und eröffnet der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden den Entscheid betreffend die Erteilung des FSP-Fachtitels schriftlich.

⁴ Die mit der Verleihung des FSP-Fachtitels verbundene Fortbildungspflicht ist in den Reglementen der VfV (Fortbildungsreglement der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) für Träger des Titels «Fachpsychologe/In für Verkehrspsychologie FSP» im Bereich Diagnostik) und der FSP (WBR FSP) geregelt.

3. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldetermine

Art. 15

Bewerberinnen und Bewerber können sich ganzjährig für die Aufnahme zum Weiterbildungsgang bewerben.

Bewerbungsunterlagen

Art. 16

¹ Bewerberinnen und Bewerber um einen Weiterbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der VfV ein:







- Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
- Motivationsschreiben
- Curriculum vitae
- Aktueller Strafregisterauszug und ADMAS-Auszug
- Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
- ² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:
 - Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms in Psychologie oder
 - Bestätigung der Psychologieberufskommission des Bundes bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses in Psychologie

Eignung

Art. 17

- ¹ Die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird anhand der eingereichten Unterlagen durch die zuständige Kommission der VfV geprüft.
- ² Bei Bedarf kann ein Gespräch mit der zuständigen Stelle der VfV erfolgen.

Entscheid

Art. 18

Die zuständige Stelle der VfV eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang schriftlich.

Weiterbildungsvertrag

Art. 19

- ¹ Nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsgang schliesst die zuständige Stelle der VfV mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab.
- ² Die generelle Eignung der Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Verkehrspsychologin oder Verkehrspsychologe ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.
- ³ Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der FSP.

4. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz

Art. 20

¹ Weiterbildungsleistungen, welche die Bewerberin oder der Bewerberin ausserhalb des Weiterbildungsgangs absolviert hat, können auf Antrag der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des Weiterbildungsgangs erreicht werden.







² Die zuständige Stelle der VfV eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid schriftlich.

³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.

5. Abschnitt: Begleitung, Unterstützung und Dokumentation

Unterstützung

Art. 21

¹ Die zuständige Stelle der VfV führt mit den Weiterzubildenden zwei planmässige Beratungsgespräche durch, in welchen Fragen des aktuellen Stands und der Planung der Weiterbildung gemeinsam besprochen werden.

² Sie erbringt bei Bedarf weitere Beratungsleistungen gegen Vergütung gemäss Anhang 3 zu diesem Reglement.

Logbuch/Weiterbildungsnachweise

Art. 22

¹ Die Weiterzubildenden dokumentieren die erfolgreich absolvierten Weiterbildungsteile (Wissen und Können, Fallsupervision, eigene verkehrspsychologische Tätigkeit und Erstellung von Gutachten) in ihrem Logbuch und lassen sich für diese von den zuständigen Lehrpersonen Leistungsnachweise ausstellen.

² Die Leistungsnachweise müssen die Anforderungen gemäss Beurteilungs- und Prüfungsreglement erfüllen.

Leistungsbescheinigungen

Art. 23

Die zuständige Stelle der VfV erteilt auf Antrag der oder des Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsleistungen.

6. Abschnitt: Beurteilungen und Prüfungen

Leistungsnachweise und Schlussprüfung

Art. 24

¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, Fallsupervision, eigene verkehrspsychologische Tätigkeit und Erstellung von Gutachten) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat.

² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.







7. Abschnitt: Organisation und Qualitätssicherung und -entwicklung

Organisation

Art. 25

- ¹ Die VfV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit dem Zweck, sich für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Verkehrspsychologie zu engagieren.
- ² Die VfV verfügt über eine Weiterbildungs- und Anerkennungskommission. Diese ist namentlich zuständig für die nachfolgenden operativen Aufgaben:
 - a. Aufnahmeverfahren von Weiterzubildenden
 - b. Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen
 - c. Prüfung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsabschlüssen und Ausstellung von Gleichwertigkeitsbestätigungen
 - d. Organisation der Beratung und Unterstützung von Weiterzubildenden
 - e. Organisation von Schlussprüfungen inkl. Entscheid
 - f. Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Abschlussbestätigung
 - g. Fachtitelanträge an die FSP
 - h. Mitarbeit bei der Organisation von Fortbildungen
 - i. Qualitätssicherung und -entwicklung

Evaluation

Art. 26

- ¹ Die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission wertet den Weiterbildungsgang systematisch wie folgt mit standardisierten Fragebögen aus:
 - a. Beurteilung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner am Ende jedes Weiterbildungsgangs bzw. moduls (Wissen und Können) durch die Weiterzubildenden im Rahmen der jährlichen Standortgespräche;
 - Beurteilung der Gesamtweiterbildung unmittelbar sowie zwei Jahre nach Abschluss des Weiterbildungsgangs durch die Absolventinnen und Absolventen.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

³ Das Organigramm der VfV ist im *Anhang 4* zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die VfV berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten







Personendaten über die Gesundheit oder die Privatsphäre von Klientinnen und Klienten, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche Gutachten oder mündliche Fallberichte müssen

² Schriftliche Gutachten oder mündliche Fallberichte müssen anonymisiert sein und ein Rückschluss auf die Identität der Person muss unmöglich sein.

³ Weiterbildnerinnen und Weiterzubildenden sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Klientinnen und Klienten und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben (Berufsgeheimnis).

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 28

¹ Entscheide der Weiterbildungs- und Anerkennungskommission der VfV können schriftlich innert 30 Tagen ab Zustellung beim Vorstand der VfV angefochten werden.

² Entscheide der FSP im Zusammenhang mit dem Titelverleihungsverfahren können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission FSP angefochten werden.

² Auf die Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission FSP findet das Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) Anwendung.

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Das Reglement tritt auf den 01.04.2023 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 30

¹ Anmeldungen für das re-evaluierte VfV-Curriculum (nachfolgend: neues Curriculum) nimmt die VfV ab dem 01.04.2023 entgegen. Die ersten Weiterbildungsveranstaltungen gemäss neuem Curriculum werden ab dem 01.04.2023 durchgeführt. ² Personen, welche das postgraduale Weiterbildungscurriculum Verkehrspsychologie der VfV/SPC vom 13.03.2006 (nachfolgend: altes Curriculum) absolvieren, sind gehalten, die Weiterbildung nach Möglichkeit bis zum 01.04.2025 zu den Bedingungen des alten Curriculums abzuschliessen Die FSP nimmt Anträge betreffend Verleihung des FSP-Fachtitels basierend auf den Bedingungen des alten Curriculums bis zum 01.07.2025 entgegen.

² Das Reglement ersetzt das postgraduale Weiterbildungscurriculum Verkehrspsychologie der VfV/SPC vom 13.03.2006.

³ Personen, welche die Weiterbildung gemäss altem Curriculum nicht bis zum 01.04.2025 abgeschlossen haben, können







bei der zuständigen Stelle der VfV die Anrechnung der bereits absolvierten Weiterbildungsleistungen an das neue Curriculum beantragen. Zur Anwendung kommen die Anrechenbarkeitsgrundsätze gemäss Art. 20 dieses Reglements.

Publikation

Art. 31

Dieses Studienreglement ist auf der Webseite der VfV publiziert und deren Webseite ist auf derjenigen der FSP verlinkt.

Zürich, 27.09.2022

Für die Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)

Dr. phil. Martina Menn, Co-Präsidentin VfV







Anhang 1 (Art. 7 Abs. 2):

Themenbereiche und zugelassene Weiterbildungsanbieter

Themenbereich 1: Allgemeine Verkehrspsychologie

Inhalte und Ziele

Bedeutung:

Die Verkehrspsychologie stellt innerhalb des Fachgebiets der Psychologie einerseits eine Querschnittsdisziplin aus verschiedenen Teilbereichen dar, beinhaltet andererseits aber auch spezifisches Fachwissen. Breite Kenntnisse aus den relevanten Teilbereichen der Psychologie sind eine Voraussetzung für die gutachterliche Tätigkeit in diesem Bereich.

Lerninhalte:

- Empirisch fundierte Persönlichkeitsmodelle mit Relevanz für das Verhalten im Strassenverkehr
- Mobilitätskompetenz
- Entwicklungsaufgaben ab dem Jugendalter und deren Bezug zum Verhalten im Strassenverkehr
- Individuelle Einstellungen und situative Einflüsse auf das Verhalten im Strassenverkehr
- Verkehrsrelevante kognitive Fähigkeiten
- Biologische Grundlagen und Korrelate des Erlebens und Verhaltens im Strassenverkehr
- Neurobiologische Mechanismen und Wirkungsweisen von psychotropen Substanzen
- Psychopathologische Störungsbilder, die im Strassenverkehr negativ in Erscheinung treten (Verminderung der Leistungsfähigkeit und Regelverstösse)
- Strasseninfrastruktur

Lernziele:

Die Weiterzubildenden kennen und verstehen

- die verkehrspsychologisch relevanten Persönlichkeitseigenschaften mit ihrer protektiven vs. deliktbegünstigenden Wirkung und den jeweiligen Kompensationsmöglichkeiten
- das Konzept der Mobilitätskompetenz
- den Bezug zwischen verschiedenen Lebensphasen und dem Verhalten im Strassenverkehr
- welche Faktoren nebst den Persönlichkeitseigenschaften das Verhalten im Strassenverkehr beeinflussen und welche Ansätze zur Veränderung relevant sind
- welche kognitiven F\u00e4higkeiten in einem relevanten Zusammenhang zum Fahrverhalten stehen und wie diese gemessen werden k\u00f6nnen
- welche biologischen Aspekte das Verhalten im Strassenverkehr beeinflussen (z.B. zirkadianer Rhythmus, hormonelle und physiologische Prozesse)
- die pharmakologisch-toxikologischen Aspekte der psychotropen Substanzen, die im Strassenverkehr anzutreffen sind







Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ¹	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der VfV unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen» zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Anrechenbarer Umfang	mind. 80 Einheiten Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Themenbereich 2: Verkehrspsychologische Diagnostik

Inhalte und Ziele	Bedeutung: Verkehrspsychologische Gutachterinnen und Gutachter verfügen über umfassendes, vertieftes theoretisches und prozedurales Wissen im Bereich der psychologischen Diagnostik, da dies die Voraussetzung für die Erstellung fachlich korrekter Gutachten darstellt.
	 Lerninhalte: Gutachten und Gutachtenerstellung (Struktur, Inhalt, berufsethischer und rechtlicher Rahmen) Führung von Explorationsgesprächen, Gesprächsführung unter erschwerten Bedingungen (z.B. fehlende Kooperation, soziale Erwünschtheit) Aussagepsychologie Theorie und Praxis von Leistungstests und Fragebögen, die in der verkehrspsychologischen Diagnostik zur Anwendung kommen Möglichkeiten und Grenzen von Lernprogrammen, Coachings und Therapien, die im Bereich der Verkehrsdelinquenz zur Anwendung kommen Vorgehen bei Beschwerden und Stellungnahmen
	Lernziele: Die Weiterzubildenden kennen und verstehen - wie ein psychologisches Gutachten aufgebaut ist und welche Aspekte im Bereich der Verkehrspsychologie speziell berücksichtigt werden müssen

_

¹ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des VfV-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgängen/-modulen handelt es sich um Weiterbildungsgänge, welche von Schweizerischen Hochschulen angeboten werden oder um vom Bund akkreditierte Weiterbildungsgänge mit inhaltlichem Bezug zur Verkehrspsychologie. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter werden zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.







	 wie mit herausfordernden Situationen im gutachterlichen Kontext professionell und juristisch korrekt umzugehen ist wie Befunde korrekt erhoben, auf ihre Verlässlichkeit geprüft, interpretiert und im Gutachten dargestellt werden die Grundsätze der ressourcenorientierten Gesprächsführung diagnostische Verfahren zur Erhebung verkehrsrelevanter individueller Eigenschaften und Fähigkeiten ausgehend von welcher Problematik welche Intervention empfohlen werden soll das Vorgehen bei Beschwerden und Stellungnahmen zu verfassten Gutachten
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ²	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der VfV unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen» zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Anrechenbarer Umfang	mind. 80 Einheiten Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Themenbereich 3: Medizin – verkehrspsychologisch relevantes Wissen aus dem Bereich der Medizin

Inhalte und Ziele	Bedeutung:
	Zwischen der Verkehrspsychologie und der Verkehrsmedizin bestehen
	vielfältige Kontaktpunkte. Oftmals werden Gutachten interdisziplinär in
	Zusammenarbeit mit einer Fachperson aus der Verkehrsmedizin erstellt.
	Ein angemessenes Verständnis für die verkehrspsychologisch relevanten
	Aspekte der Verkehrsmedizin ist daher essenziell. Wichtig ist auch, dass
	ein wechselseitiges Verständnis für die Kompetenzen und Grenzen des
	jeweiligen Fachgebietes besteht.
	Lerninhalte:
	- Verkehrspsychologisch relevante Aspekte der Verkehrsmedizin
	- Abgrenzung der jeweiligen Fachbereiche zueinander
	Lernziele:

² Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des VfV-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgängen/-modulen handelt es sich um Weiterbildungsgänge, welche von Schweizerischen Hochschulen angeboten werden oder um vom Bund akkreditierte Weiterbildungsgänge mit inhaltlichem Bezug zur Verkehrspsychologie. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter werden zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.







	 Die Weiterzubildenden kennen und verstehen die Methoden der Verkehrsmedizin (toxikologische Analysen, Anamnese) die Richtlinien zur Empfehlung von Auflagen (Inhalt, Dauer, Art des Nachweises) die Zuweisungsgründe von der Verkehrspsychologie zur Verkehrsmedizin und vice versa verkehrsmedizinisch und -psychologisch relevante Problembereiche (z.B. Unterscheidung Suchterkrankung vs. Missbrauch) bzw. Erkrankungen (z.B. Bewusstseinsverluste) und können diese im Gutachten fachlich korrekt berücksichtigen die interdisziplinäre Kommunikation
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ³	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der VfV unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen» zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Anrechenbarer Umfang	mind. 14 Einheiten Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Themenbereich 4: Recht

Inhalte und Ziele	Bedeutung: Verkehrspsychologische Gutachten werden zumeist im Rahmen von Administrativverfahren erstellt. Gleichzeitig liegen den Gutachtern Akten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor, die sie als Grundlage für die Begutachtung nutzen. Das Gutachten selbst ist Teil eines juristischen Verfahrens und muss entsprechenden Anforderungen genügen.
	 Lerninhalte: Theorie und Praxis der Rechtsbereiche, die für die verkehrspsychologische Gutachtertätigkeit relevant sind (inkl. Beschwerdeverfahren) Leitfaden der Strassenverkehrsämter
	Lernziele:

³ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des VfV-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgängen/-modulen handelt es sich um Weiterbildungsgänge, welche von Schweizerischen Hochschulen angeboten werden oder um vom Bund akkreditierte Weiterbildungsgänge mit inhaltlichem Bezug zur Verkehrspsychologie. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter werden zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.







	 Die Weiterzubildenden kennen und verstehen den Aufbau und relevante Inhalte des Strassenverkehrsrechts die administrativrechtlichen Bestimmungen und Prozesse, welche die verkehrspsychologische Gutachtertätigkeit bestimmen den Aufbau und relevante Inhalte des Strafrechts, insbesondere Unterschiede zum Administrativrecht die praktischen Aspekte der jeweiligen Rechtsbereiche (z.B. Interpretation eines Strafbefehls und korrekte Darstellung im Gutachten)
Zugelassene Weiterbil- dungsanbieter / Veran- staltungen ⁴	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der VfV unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen» zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Anrechenbarer Umfang	mind. 20 Einheiten Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Themenbereich 5: Verkehrsspezifisches Wissen

Inhalte und Ziele	Bedeutung: Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen müssen nebst den individuellen Einflussfaktoren auf das Verhalten im Strassenverkehr auch
	Wissen über eher übergeordnete Aspekte des Mobilitätsverhaltens aufweisen. Sie müssen Eigenschaften der Verkehrsinfrastruktur und neue Entwicklungen im Bereich der Mobilität kennen.
	Lerninhalte: - Infrastruktur
	- Mobilitätsverhalten
	- Fahrphysik
	Lernziele:
	Die Weiterzubildenden kennen und verstehen
	 wie sich das Mobilitätsverhalten von verschiedenen Bevölkerungs- gruppen und in verschiedenen Gebieten des Landes unterscheidet, kulturelle Unterschiede
	 nach welchen Überlegungen die heutige Verkehrsinfrastruktur er- stellt wurde und wie sich die Rahmenbedingungen und Bedürfnisse über die Zeit hinweg verändert haben

⁴ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des VfV-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgängen/-modulen handelt es sich um Weiterbildungsgänge, welche von Schweizerischen Hochschulen angeboten werden oder um vom Bund akkreditierte Weiterbildungsgänge mit inhaltlichem Bezug zur Verkehrspsychologie. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter werden zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.







	 welchen physikalischen Gesetzen die Fahrzeugführer unterworfen sind und welche Grenzen der menschlichen Kontrollmöglichkeiten sich daraus ergeben
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ⁵	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der VfV unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen» zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Anrechenbarer Umfang	mind. 20 Einheiten Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Themenbereich 6: Berufsethik

Inhalte und Ziele	Bedeutung: Verkehrspsychologische Begutachtungen finden in einem Zwangskontext statt, in denen naturgemäss ein Ungleichgewicht zwischen begutachteter Person und GutachterIn besteht. Die GutachterInnen müssen der damit
	einhergehenden, besonderen Sorgfaltspflicht Rechnung tragen und auf allfällige kritische Aspekte der Berufsethik sensibilisiert sein.
	Lerninhalte:
	- Vorgaben der Berufsethik
	Lernziele:
	Die Weiterzubildenden kennen und verstehen
	- den Rahmen, den die Berufsethik ihrem Handeln vorgibt
	 in welchen Situationen ein erhöhtes Risiko für Verletzungen der Be- rufsethik entstehen können
	- wie sie mit kritischen Situationen umgehen können
Zugelassene Weiterbil-	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist
dungsanbieter / Veran- staltungen ⁶	auf der Homepage der VfV unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter

⁵ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des VfV-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgängen/-modulen handelt es sich um Weiterbildungsgänge, welche von Hochschulen, Fachverbänden oder spezialisierten Instituten angeboten werden mit inhaltlichem Bezug zur Verkehrspsychologie. Weiterbildungsveranstaltungen werden generell zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.

⁶ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des VfV-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgängen/-modulen handelt es sich um Weiterbildungsgänge, welche von Schweizerischen Hochschulen angeboten werden oder um vom Bund akkreditierte Weiterbildungsgänge mit inhaltlichem Bezug zur Verkehrspsychologie. Weiterbildungsveranstaltungen anderer







	Weiterbildungsveranstaltungen» zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Anrechenbarer Umfang	mind. 6 Einheiten Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Anhang 2 (Art. 10 Abs. 2):

Anforderungen an Gutachten

Die aktuellen Anforderungen an die Gutachten sind der aktuellen Version der *Qualitätskriterien für die Erstellung und Überprüfung von verkehrspsychologischen Gutachten zu entnehmen.* Die aktuelle Version kann bei der Weiterbildungs- und Anerkennungskommission bezogen werden.

Weiterbildungsanbieter werden zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.







Anhang 3 (Art. 11): Kosten der Weiterbildung

Wissen und Können / Supervision / Intervision

Die Kosten für den Weiterbildungsbereich «Wissen und Können» basieren auf den erhobenen Gebühren für die Kurse/ Seminare/ Workshops/ Kongresse der jeweiligen Weiterbildungsanbieter.

Die Kosten für die Supervision variieren je nachdem, wie viele Einheiten Supervision im Einzel- oder Gruppensetting oder im Rahmen von Intervision absolviert werden. In der Regel ist für Supervision im Einzelsetting mit Kosten zwischen CHF 150.- bis CHF 200.- zu rechnen.

Gebühren

Zulassung und Begleitung während der Weiterbildung:

Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen: nach Aufwand zwischen CHF 600.- bis 1200.-

Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Schlussprüfung inkl. Titelantrag an FSP: CHF 1200.-

Schlussprüfung:

Organisation und Durchführung der Schlussprüfung/Ausstellung der Weiterbildungsbestätigung: CHF 800.-

Beratungsleistungen gemäss Art. 21 Abs. 2: CHF 80.- / Stunde

Gebühr für die Verleihung des FSP-Fachtitels gemäss Gebührenreglement der FSP.







Anhang 4 (Art. 25 Abs. 3): Organigramm der VfV

